

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zustellungsurkunde  
Erlös Produktion und Montagen GmbH  
Herrn Dr. M. Schmidt  
Reichenbacher Straße 67  
08056 Zwickau

**LANDRATSAMT  
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Ralf Freise  
Telefon 0375 4402-26253  
Fax 0375 4402-26219  
Mail Ralf.Freise@landkreis-zwickau.de  
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7  
Unser Zeichen 1393-106.11-170/4/22/fr  
Datum 24. November 2022

## Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag vom 12.04.2022 der Fa. Erlös Produktion und Montagen GmbH auf immissionsrechtliche Genehmigung einer zusätzlichen Shredderlinie für Lithium-Ionen-Akkumulatoren und zur Erhöhung der Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1**

**Anlage:** Überweisungsdatenblatt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

## Bescheid

### A. Entscheidung

1. Die Erlös Produktion und Montagen GmbH in Zwickau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, erhält auf ihren Antrag vom 12. April 2022 gemäß § 8a i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### Zulassung des vorzeitigen Beginns

für die Errichtung und den Probetrieb der beantragten Shredderlinie für Lithiumionenakkumulatoren sowie die Aufstellung (kein Betrieb) eines weiteren Entladecontainers für Lithiumionenakkumulatoren einschließlich der Überdachung in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, Gemarkung Schönfels, Flurstück 300/1, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag und nach Maßgabe dieses Bescheides.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Erlös Produktion und Montagen GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

#### Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau  
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau  
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau  
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau  
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna  
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau  
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau  
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau  
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau  
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter [www.landkreis-zwickau.de/hinweise](http://www.landkreis-zwickau.de/hinweise)

4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von       EUR festgesetzt.

## **B. Auflagen**

1. Der Probetrieb der neu zu errichtenden Shredderanlage für Lithiumionenakkumulatoren ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **2. Brandschutz**

2.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Brandschutzkonzepts auszuführen. Ergänzende oder vom Brandschutzkonzept abweichende Forderungen des Brandschutzprüfers (Prüfbericht Nr. SN 22214-2S vom 26.10.2022; Ersteller: Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold) sind zu erfüllen bzw. vorrangig zum Brandschutzkonzept zu erfüllen.

2.2 Die grundlegenden Vorgaben zum Brandschutz sind auch während des Realisierungszeitraums auf der Baustelle zu beachten. Die Verantwortung für den Brandschutz auf der Baustelle obliegt hierbei grundsätzlich dem Bauherrn bzw. der Bauleitung. In diesem Zusammenhang wird auf die „VdS 2021:2016-06 verwiesen“, welche als Hilfestellung herangezogen werden.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist zu jeder Zeit die Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten.

2.3 Die örtlich zuständige Feuerwehr muss vor Inbetriebnahme (Probetrieb) vor Ort aktenkundig eingewiesen sein.

### **3. Arbeitsschutz**

3.1 Vor Beginn der Montagearbeiten ist zu gewährleisten, dass von den beteiligten Unternehmen die Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichenfalls notwendigen Montageanweisungen vorliegen.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber nach § 8 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und des § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sind von allen beteiligten Arbeitgebern umzusetzen und durch den Auftraggeber zu koordinieren.

3.2 Probetrieb

Die Beurteilung aller für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dabei sind insbesondere geeignete Schutzmaßnahmen bezogen auf das Gefährdungspotential der Anlage sowie arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen festzulegen. In diese Beurteilung ist die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt einzubeziehen.

Vor Aufnahme des Betriebs sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen. Bereits vorhandene Betriebsanweisungen sind auf Aktualität zu prüfen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen vor dem Beginn des Betriebs über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen aktenkundig zu unterweisen.

Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen. Bei der Inbetriebnahme neuer Arbeitsmittel und Betriebsanlagen ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen der BetrSichV hinsichtlich der CE-Zertifizierung entsprechen und eine Konformitätserklärung vorliegt (BetrSichV i. V. m. der Maschinenverordnung).

4. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

### **C. Hinweise**

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.
2. Gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns jederzeit widerrufen werden.

#### **Hinweise zum Arbeitsschutz**

3. Zuständige Behörde für die Überwachung und Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Landesdirektion Sachsen in 09105 Chemnitz.

Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, in Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

4. Druckgeräte und Druckgeräteeinrichtungen sind den Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme (Probetrieb) einer Prüfung gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechend den Maßgaben des Abschnitts 3 im Anhang 2 zur BetrSichV zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

5. Die Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.
6. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgenommen und dokumentiert wurde (auch i. V. m. § 6 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]).
7. In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 80 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 85 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Shredderbetrieb). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet (§ 8 LärmVibrationsArbSchV).

## Hinweise zum Wasserrecht

8. Die beantragte Erweiterung der Anlage durch eine Shredderlinie stellt auch in wasserrechtlichem Sinne eine wesentliche Änderung dar.

Die Halle zur Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren unterliegt gemäß Bescheid vom 03.06.2019 (Nebenbestimmung Nr. 4.1) einer Überprüfungspflicht durch einen Sachverständigen gemäß § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Antragstellerin hat deshalb vor Inbetriebnahme eine Begutachtung der beantragten wesentlichen Anlagenänderung durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

## D. Gründe

### 1. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 12.04.2022 beantragte die Fa. Erlös GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Shreddern von Lithiumionenakkumulatoren und zum anschließendem Separieren des entstehenden Gemisches in der bestehenden Recyclinganlage in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1. Beantragt wurde weiterhin die Erhöhung von Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung zur Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren und von Auto-Abgaskatalysatoren. Weiterhin wurde die Aufstellung eines zusätzlichen Entladecontainers für die Lithiumionenakkumulatoren beantragt.

Die bestehende Anlage zum Kunststoff-, Lithiumionenakkumulator- und Katalysatorrecycling in einem ca. 4.500 m<sup>2</sup> großen Teilbereich (Bauabschnitt 3) eines ca. 60.000 m<sup>2</sup> großen Logistikhallenkomplexes der Weck + Poller Holding GmbH soll anlagentechnisch durch eine Shredderlinie erweitert werden.

Die neue Shredderanlage soll im südlichen Teil der Halle im Bauabschnitt 3 errichtet werden. In der Shredderanlage sollen die tiefentladenen Lithiumionenakkumulatoren zerkleinert werden. Hierzu werden die Akkumulatoren zunächst händisch bis auf Modulebene demontiert und danach dem Shredder zugeführt. Anschließend erfolgt die Rückgewinnung des Elektrolyts über eine Vakuumkondensation. Das vom Elektrolyt befreite Akkumaterial wird im Anschluss getrocknet. Die organische Anteile enthaltenden Abgase werden nach dem Abgaswäscher über die bereits genehmigte Absauganlage mit eingebundenen Aktivkohlefiltern gereinigt. Nachfolgend wird das zerkleinerte Akkumaterial über Förderer unterschiedlichen Sieben, Windsichtern, Magnetabscheidern in die Fraktionen Schwarze Masse, Eisen, Nichteisen und Kunststoffe getrennt und staubfrei in Big Bags verpackt. Die Anlage ist mit einer Staubabsaugung mit Staubfilter ausgerüstet.

Für die Errichtung der Shredderanlage und die Aufstellung des zusätzlichen Entladecontainers beantragte die Erlös GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Shredderanlage erforderlich sind.

Begründet wird die Beantragung des vorzeitigen Beginns wie folgt:

„Aufgrund der Komplexität des gesamten Bauvorhabens ist es erforderlich, dass zeitliche und wirtschaftliche Risiken bereits vor dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb im Zuge von Umbau- und Ausbaumaßnahmen aufgefangen werden müssen.“

Weiterhin setzen die geplanten Bau- und Lieferzeiten für einzelne Baukomponenten und Anlagenteile ein gestaffeltes Bauverfahren voraus, welches durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach 8a BImSchG rechtlich begleitet werden soll.“

Bezüglich Einzelheiten der geplanten Anlage wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

## 2. Rechtliche Ausführungen

2.1 Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), örtlich zuständig.

2.2 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Fa. Erlos GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nrn. 8.10.1.1 („Leaching“ der Lithiumionenelektroden), 8.11.2.1 (Behandlung Fahrzeugkatalysatoren, Lithiumionenakkus), 8.11.2.4 (Kunststoffrecycling), 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dar.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.3 Die Entscheidung in Abschnitt A Nr. 1 dieses Bescheides ergeht auf der Grundlage des § 8a Abs. 1 BImSchG. Die in dieser Vorschrift formulierten Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen insgesamt vor.

Es ist mit einer positiven Entscheidung bezüglich des Antrages vom 12.04.2022 auf Genehmigung der in vorstehendem Abschnitt D. Nr. 1 beschriebenen Anlage zu rechnen. Derzeit sind der Genehmigungsbehörde keine Sachverhalte bekannt, die einer Genehmigung aus immissionsschutzrechtlicher, bauplanungsrechtlicher oder anderer umweltrechtlicher Sicht entgegenstehen würden. Dies gilt auch für andere im Verfahren zu beachtende öffentlich-rechtliche Belange.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Zwickau, Umweltamt,
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
  - untere Bauaufsichtsbehörde und Denkmalschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde

gaben zustimmende Stellungnahmen zum Vorhaben ab, teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen.

Die Gemeinde Lichtentanne versagte zu dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Begründung hat sie angeführt, dass die Erweiterung der Produktion durch die Errichtung und den Betrieb einer Shredderanlage für Lithiumionenakkumulatoren eine wachsende Gefahrenlage für die Gemeinde darstelle. Weitere konkrete Ausführungen hierzu wurden nicht gemacht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen, hier § 34, versagt werden. Die von der Gemeinde angeführte vermeintlich wachsende Gefahrenlage stellt keinen Grund nach § 34 BauGB dar.

Das Landratsamt Zwickau geht somit davon aus, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Das Einvernehmen ist daher zu ersetzen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurden verschiedene Einwendungen von Anwohnern in der Nachbarschaft der geplanten Anlage, vorgebracht, welche am 10. November 2022 öffentlich erörtert wurden. Die Einwendungen betrafen Fragen des Verfahrensrechts, des Bauplanungsrechts, des Lärmschutzes und des Wasser- und Abfallrechts.

Die Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine der vorgebrachten Einwendungen die genehmigungsrechtliche Unzulässigkeit der geplanten Anlage begründet. Die Begründungen für die Zurückweisung der einzelnen Einwendungen erfolgt ausführlich in der Entscheidung zum Genehmigungsantrag.

Mithin liegt nach den vorstehenden Ausführungen die Bedingung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

An der Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die dazu in den Antragsunterlagen enthaltene Begründung ist insofern plausibel.

Weiterhin hat sich die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag (Formular 1.1, Seite 8/12) verpflichtet, alle Schäden, die durch die Realisierung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag vom 12.04.2022 entstehen, zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den ursprünglichen Zustand des Anlagengeländes wieder herzustellen.

Dies entspricht § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

#### 2.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Mit Schreiben vom 15.11.2022 beantragte die Rechtsanwaltskanzlei KMS Krauß | Partnerschaft mbH im Auftrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Der Antrag wurde dahingehend begründet, dass die Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran habe, von der Zulassung sofortigen Gebrauch zu machen. Die Antragstellerin müsse aus Gründen des Auftragsvorlaufs in der Lage sein, Bestellungen auszulösen und bereits erste Maßnahmen zur Errichtung der beantragten Anlage vornehmen zu können. Verzögerungen durch die aufschiebende Wirkung eines Drittwiderspruch würden zu erheblichen finanziellen Nachteilen für die Antragstellerin

führen. Von den mit dem vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen gingen außerdem zunächst keinerlei materiellen und rechtlichen Nachteile für Dritte aus.

Die Behörde ist nach Prüfung aller Sachverhalte zu der Auffassung gelangt, dass mit einer positiven Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Fa. Erlös GmbH zu rechnen ist. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG würde die Intention dieses Paragraphen konterkarieren und diesen ins Leere laufen lassen. Eine Aufschiebung auf unabsehbare Zeit würde für die Antragstellerin einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bedeuten.

Die Behörde erkennt das berechnigte Interesse der Antragstellerin an und geht ebenfalls davon aus, dass materielle und rechtliche Nachteile für Dritte durch den Aufbau der technischen Anlagen innerhalb eines bestehenden Gebäudes und im Außenlagerbereich (Entladecontainer) nicht hervorgerufen werden, zumal die Antragstellerin sich verpflichtet hat, die Anlagen wieder zu beseitigen, sollte die Genehmigung nicht erteilt werden.

Da ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung anzuerkennen ist und materielle und/oder rechtliche Nachteile für Dritte nicht erkennbar sind, war dem Antrag auf sofortige Vollziehung stattzugeben.

## 2.5 Auflagen

Die Auflage in Abschnitt B. 1. soll die behördliche Überwachung der neu zu errichtenden Anlage ermöglichen. Dadurch erhält die Behörde die Möglichkeit, die antragskonforme Errichtung und die Erfüllung der Auflagen vor einer Inbetriebnahme zu kontrollieren.

Die Auflagen zum Brandschutz in Abschnitt B. 2 sind für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich. Sie beruhen auf den Vorschriften der §§ 3 Satz 1, 14 und 51 der Sächsischen Bauordnung.

Die Auflagen in Abschnitt B. 3. konkretisieren die Vorschriften und Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind zur Erfüllung dieser Vorschriften erforderlich und geeignet.

- Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nrn. 3, 4 beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (GVBl. S. 898), Lfd. Nr. 54 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.7.

Danach berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Errichtungskosten (laut Antrag): 6.500.000,- EUR

Tarifstelle 1.1.5:

$$\text{EUR} + 0,0005 \times (6.5000.000,- \text{EUR} - 2.556.000,- \text{EUR}) = \text{EUR}$$

$$\text{Tarifstelle 1.7: } 20 \% \text{ nach Tarifstelle 1.1} = \text{EUR}$$

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind die entstandenen Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 3,45 EUR zu erheben.

Gründe für eine Gebührenerhöhung bzw. –ermäßigung sind nicht ersichtlich. Danach ergeben sich Kosten in Höhe von                   EUR.

Die hier festgesetzten Kosten in Höhe von                    EUR sind gemäß dem beigefügten Überweisungsdatenblatt zu überweisen. Gemäß § 18 SächsVwKG werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

**Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann  
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz